

**Benutzungsordnung über die Benutzung  
der gemeindeeigenen Grünabfalldeponie  
der Ortsgemeinde Almersbach  
vom 12.07.2002**

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Almersbach betreibt auf dem Grundstück Flur 2 Parz.-Nr. 39/2 (ehem. Kläranlage) am Schöneberger Weg eine Grünabfalldeponie. Der Betrieb der Anlage ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, für die kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann. Der Betrieb der Deponie kann jederzeit durch einen Beschluss des Gemeinderates eingestellt, eingeschränkt oder verändert werden.

**§ 2**

Auf der gemeindeeigenen Grünabfalldeponie dürfen Grünabfälle, die aus regelmäßig wiederkehrenden Pflegearbeiten (insbesondere Rasen-, Hecken- und Baumschnitt, Laub usw.) auf Grundstücken innerhalb der Ortsgemeinde Almersbach entstehen, abgelagert werden. Es ist nicht gestattet, Grünabfälle aus besonderen Maßnahmen (z.B. Baumfällungen, Heckenentfernungen und sonstiger Grundstücksumgestaltungen) abzulagern. Im Einzelfall behält sich die Ortsgemeinde Almersbach die Entscheidung vor, welche Grünabfälle deponiert werden können.

**§ 3**

Für die Ablagerung der oben genannten Grünabfälle werden keine Gebühren erhoben.

**§ 4**

Das Ablagern der Grünabfälle darf nur innerhalb der von der Ortsgemeinde Almersbach festgesetzten Zeiten nach Weisung eines Vertreters der Ortsgemeinde bzw. einer von der Ortsgemeinde hierfür bestellten Person erfolgen. Ausnahmen von den grundsätzlich festgelegten Öffnungszeiten der Deponie sind bei nachvollziehbaren Gründen ausnahmsweise nach Absprache mit den oben genannten Personen zulässig.

**§ 5**

Der ordnungsgemäße Betrieb der Deponie wird von Ortsbürgermeister bzw. den Vertretenden Ortsbeigeordneten überwacht.

**§ 6**

Das Ablagern von Grünabfällen außerhalb der oben genannten Zeiten, das Ablagern von nach dieser Satzung nicht zugelassenen Grünabfällen oder sonstigen Abfällen wird von der Ortsgemeinde Almersbach nach den allgemein geltenden Abfallbeseitigungsvorschriften zur Anzeige gebracht. Das Betreten der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten ist Unbefugten nicht gestattet. Die Benutzung der Anlage (insbesondere das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen) erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Für entstandene Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage wird jegliche Haftung durch die Ortsgemeinde und deren Beauftragte ausgeschlossen.

**§ 7**

Informationen über den Betrieb der Grünabfalldeponie (insbesondere über die Öffnungszeiten und über die von der Ortsgemeinde bestellten Aufsichtspersonen) werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen veröffentlicht.

**§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Almersbach, 12. Juli 2002

( Klaus Quast )  
- Ortsbürgermeister-